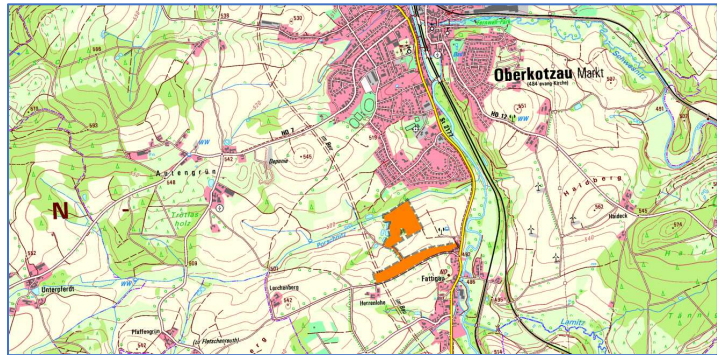


Marktgemeinde Oberkotzau

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem
Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet
Photovoltaik – SOLARPARK FATTIGAU

09.04.2026

Begründung mit Umweltbericht Teil A



Markt Oberkotzau
Am Rathaus 2
95145 Oberkotzau

Bearbeiter:
Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach
www.ib-weber.gmbh
mail@ib-weber.gmbh

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Präambel:..... | 3 |
| 1. Planungsrechtliche und städtebauliche Ausgangssituation | 4 |
| 1.1 Planungsanlass / Standortinformation | 4 |
| 1.2 Rechtsgrundlage..... | 8 |
| 1.3 Örtliche Planungen | 12 |
| 1.3.1 Übergeordnete Planungen, Raumordnung und Regionalplanung..... | 13 |
| 1.3.2 Fachplanungen | 15 |
| 1.4 Verfahrensablauf | 15 |
| 1.5 Abwägungsgebot | 17 |
| 1.6 Geltungsbereich..... | 17 |
| 1.7 Informelle Planungen | 18 |
| 1.8 Verhältnis zum Flächennutzungsplan | 18 |
| 1.9 Eingriffs- und Ausgleichsregelung | 18 |
| 1.10 Umweltprüfung / Umweltbericht..... | 18 |
| 1.11 Umweltverträglichkeitsprüfung | 19 |
| 1.12 Städtebauliche Situation..... | 20 |
| 1.13 Anlass..... | 22 |
| 1.14 Planungsziele | 23 |
| 1.15 Planungsrechtliche Festsetzungen..... | 24 |
| 1.16 Flächenbilanz..... | 26 |
| 1.17 Belange, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind | 26 |
| A) Entwässerung..... | 26 |
| B) Versorgung mit Wasser/Strom/Telefon/Internet | 28 |
| C) Müllentsorgung | 29 |
| D) Bodenordnung..... | 29 |
| E) Belange des Denkmalschutzes und der Baukultur..... | 29 |
| F) Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege..... | 30 |
| 1. Blendwirkung..... | 30 |
| 2. Auswirkungen aus landwirtschaftlicher Nutzung | 32 |
| 3. Elektrische und magnetische Felder | 33 |
| 4. Naturschutz und Landschaftspflege | 33 |
| 5. Luftreinhaltung | 34 |
| G) Wirtschaft | 34 |
| H) Verteidigung und Zivilschutz | 34 |
| I) Technische Infrastruktur..... | 34 |
| J) Altlasten..... | 35 |
| K) Kosten und Finanzierung..... | 35 |
| L) Tourismus und Erholung | 35 |
| 1.18 Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten | 35 |
| 2. Umweltbericht..... | 37 |
| 3. Kosten und Finanzierung | 37 |
| 4. Wesentliche Auswirkungen der Planung | 38 |
| 5. Rechtsgrundlagen, Literatur und Quellen | 38 |
| 6. Zusammenfassende Erklärung..... | 38 |

Präambel:

Die Marktgemeinde Oberkotzau erlässt gemäß §§ 9 und 10 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist und der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 und § 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist und Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, den ausgearbeiteten vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Fattigau, mit der Begründung in der Fassung vom als Satzung.

1. Planungsrechtliche und städtebauliche Ausgangssituation

1.1 Planungsanlass / Standortinformation

Der Vorhabenträger, Sonnenwerk Fattigau GmbH & Co. KG, Energiepark 1, 95365 Rugendorf, beantragte mit Schreiben vom 21.07.2025 bei der Marktgemeinde Oberkotzau die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens hinsichtlich eines Solarparks mit dem Ziel, Strom aus Photovoltaiketelementen zu produzieren, speichern und in das öffentliche Netz einzuspeisen. Parallel zum Antrag auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens wurde ebenfalls der Antrag auf Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes des Marktes Oberkotzau gestellt. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren. Die Anlage soll in dem Gemeindeteil Fattigau errichtet werden.

Fattigau, im Jahre 1353 erstmals urkundlich erwähnt im Zusammenhang mit der Nennung eines der von Kotzau als Besitzer. Der vermutlich erste wehrhafte Rittersitz durch Heinrich von Kotzau wurde um 1320 als Reichslehen im kaiserlichen Auftrag errichtet, zu dem 16 Höfe der umliegenden Orte gehörten. Durch Streitigkeiten, Konflikte und auch Kriege wechselte Fattigau mehrfach die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Markgrafschaften. Das Gut erreichte durch den bürgerlichen Besitzer Johann Seidel einen Aufschwung. Die Abdankung des letzten Bayreuther Markgrafen Alexander sorgte dafür, dass Fattigau kurzzeitig unter preußische und anschließend napoleonische Verwaltung gestellt wurde, bevor es an Bayern fiel. Im Zuge der Gebietsreform wurde am 1. Januar 1972 die Fattigau nach Oberkotzau eingemeindet und somit bis heute ein Gemeindeteil des Marktes Oberkotzau im Landkreis Hof. Der Geltungsbereich der Bauleitplanung liegt nordwestlich des Dorfes Fattigau.

Oberkotzau ist eine Marktgemeinde im oberfränkischen Landkreis Hof und zählt zur Metropolregion Nürnberg. Nachbargemeinden sind (von Norden beginnend im Uhrzeigersinn): Stadt Hof, Döhlau, Rehau, Schwarzenbach an der Saale und Konradsreuth. Der Geltungsbereich liegt auf Flächen der Gemeinde Oberkotzau - Gemarkung Fattigau.

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt in der Gemeinde Oberkotzau in der Gemarkung von Fattigau mit folgenden Flurnummern:

Gemarkung Fattigau

369

370

371 (Teilfläche)

372

376

386

Die Grundstücke liegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, westlich des Dorfes Fattigau, in ca. 200 m Entfernung südlich der Wohnbebauung von Oberkotzau und ca. 180 m nordöstlich der Einöde Herrenlohe. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Oberkotzau ist der zu überplanende Bereich derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Dem Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens, wurde in der Gemeinderatssitzung entsprochen, sodass der Aufstellungsbeschluss für den für den Bebauungsplan sowie der Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplanes gefasst wurde.

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 11,7 ha mit Grundstücken der Gemarkungen Fattigau.

Die zu bebauenden Grundstücke für den nördlichen Geltungsbereich liegen auf einer nach Norden und Westen hin abfallenden Freifläche und fallen vom südöstlichen gelegenen Hochpunkt von ca. 505,00 m ü. NHN, auf den nördlichen Tiefpunkt von etwa 490,00 m ü. NHN, sowie auf den westlichen Tiefpunkt von ca. 500,00 m ü. NHN.

Die zu bebauenden Grundstücke für den südlichen Geltungsbereich liegen auf einer nach Osten hin abfallende Freifläche und fallen vom westlich gelegenen Hochpunkt von ca. 512,00 m ü. NHN, auf den östlichen Tiefpunkt von etwa 501,00 m ü. NHN.

Die Grundstücke befinden sich in Privatbesitz und werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Erschlossen wird das Sondergebiet über bestehende Feld- und Waldwege bzw. Gemeindewege (südlich der Grundstücke) und zwischen den Baufeldern sowie interne neu herzustellende aufgeschotterte Erschließungswege.

Konkreter Anlass für das Bauleitplanverfahren ist die geplante Errichtung einer Photovoltaikanlage durch einen Vorhabenträger. Der Vorhabenträger hat die Flächen, die sich in Privatbesitz befinden, von den jeweiligen Eigentümern gepachtet. Zwischen dem Vorhabenträger der Photovoltaikanlage und dem Markt Oberkotzau wurde ein Durchführungsvertrag abgeschlossen, der auch einen eventuellen Rückbau der Anlage regelt.

Ein geltendes Prinzip in der Bauleitplanung ist der sparsame Umgang mit dem Schutzgut Boden. Neue bauliche Entwicklungen sollen vorrangig auf bereits versiegelte bzw. entwickelte Flächen gelenkt werden.

Gemäß § 37c Abs.1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) darf die Bundesnetzagentur Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h und i EEG bei dem Zuschlagsverfahren für Solaranlagen nur berücksichtigen, wenn und soweit die Landesregierung für Gebote auf den entsprechenden Flächen eine Rechtsverordnung nach § 37c Abs. 2 erlassen hat.

Für die anvisierte Freifläche besteht derzeit kein Bebauungsplan, insofern ist das Plangebiet dem sog. „Außenbereich“ nach § 35 BauGB zuzurechnen. Innerhalb dieses Bereiches sind nur privilegierte Nutzungen und sonstige Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB zulässig. Im Gegensatz zur Windenergie besitzt die Solarenergie keine Privilegierung nach § 35 BauGB im Außenbereich, so dass sich die Zulässigkeit eines Vorhabens auf einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB stützt. Photovoltaik-Freiflächenanlagen benötigen deshalb in jedem Fall einen Bebauungsplan, der das Gebiet u.a. als „Flächen für Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen die dem Klimawandel entgegenwirken“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB) festsetzt.

Der Standort eignet sich aus städtebaulicher Sicht aufgrund der Vorprägung als Landwirtschaftsfläche, der bereits vorhandenen Eingrünung durch angrenzende Gehölze und des geringen Raumwiderstands (insgesamt konfliktarme Fläche) für die Unterbringung einer FFPV. Die Voraussetzungen für die Stromerzeugung sind aus Sicht des Vorhabenträgers günstig.

Die Marktgemeinde Oberkotzau verfolgt mit der gegenständlichen Bauleitplanung das Ziel, einen Beitrag zur dezentralen Erzeugung und Speicherung solarer Strahlungsenergie, zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und damit konkret zum Klimaschutz zu leisten. Dem planerischen Willen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, liegen insbesondere die planungsrechtlichen Grundsätze des Klimaschutzes (§ 1 Abs. 5 BauGB) und der Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB) zugrunde.

Die Bedeutung dieser Grundsätze wurde durch § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG 2023; „überragendes öffentliches Interesse“) sowie durch die Berücksichtigungsgebote im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG; § 13 Abs. 1 Satz 1) und im Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG; § 8 Abs. 1) weiter hervorgehoben.

Daneben stellen insbesondere die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mitsamt der Minimierung des Eingriffs und der Vermeidung von Versiegelung, die Berücksichtigung von Biotopverbundbelangen sowie die gestalterische Integration des Vorhabens in die Landschaft weitere Planerfordernisse für die Aufstellung des Bebauungsplans dar.

Im vorliegenden Fall wird das vereinfachte Verfahren nach dem Papier des Bayerischen Staatsministeriums für Bau, Wohnen und Verkehr vom 15.12.2024 (Hinweise zur Bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen) angewendet. Eine Bilanzierung entfällt. Siehe hierzu Teil B „Umweltbericht.“

Das Planziel des Bebauungsplanes ist daher die vollflächige Ausweisung des Plangebietes für „Flächen für Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)“. Als Zweckbestimmung wird für das Gebiet „Fläche für Erneuerbare Energien - Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt. Darüber hinaus erfolgen weitere Festsetzungen u.a. zur Anpflanzung von Gehölzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB.

Das Dorf Fattigau ist überwiegend ländlich und landwirtschaftlich geprägt und besitzt durch direkte Anbindung über die gemeindliche Straße an die Staatsstraße ST2177, mit direkter Anbindung an circa 2km entfernten Markt Oberkotzau, eine sehr gute Infrastruktur.

Für die weitere Entwicklung und Realisierung des Planungsvorhabens Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Fattigau ist für die genannten Grundstücke die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die im Parallelverfahren durchzuführende Flächennutzungsplanänderung erforderlich, um die beabsichtigte Entwicklung städtebaulich geordnet vollziehen zu können.

1.2 Rechtsgrundlage

Die Aufstellung des **vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Fattigau** sowie die **Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Oberkotzau** erfolgt im Wesentlichen auf Grundlage der nachstehenden Gesetze und Verordnungen in ihrer aktuellen Fassung:

| | |
|----------|---|
| BauGB | Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist. |
| BauNVO | Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist. |
| PlanZV | Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189). |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist. |
| BImSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist. |
| BBodSchV | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.Juli.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt durch Art. 5 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) aufgehoben. Neue Änderung ab 1.08.2023 zuletzt geändert durch Art. 2 V. vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716) |
| EEG | Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066 (Nr. 33)), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist. |

| | |
|------------|--|
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist. |
| PlanSiG | Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041 (Nr. 24)), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist. |
| BayBO | Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist. |
| GO | Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist. |
| BayNatSchG | Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 15 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist. |
| BayDSchG | Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist. |
| NWFreiV | Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) vom 1.01.2000 (GVBl. S. 30, BayRS 753-1-18-U), die zuletzt durch § 1 Nr. 367 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist. |
| TRENGW | Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser in der Fassung der |

| | |
|------------|--|
| | Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 17.12.2008 (AllMBl 1/2009, S. 4). |
| TRENOG | Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer vom 17.12.2008 (AllMBl. 2009 S. 7). |
| BayBodSchG | Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes - Bayerisches Bodenschutzgesetz - vom 23.02.1999 (GVBl. S. 36, BayRD 2129-4-1-U), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 649). |
| BayWG | Bayerisches Wassergesetz in der Fassung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66,130), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667). |
| BayLplG | Bayerisches Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 25.06.2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75). |
| AGBGB | Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom 20.09.1982 (BayRS IV S. 571), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718). |

Folgende weitere Grundlagen und Regelungen wurden bei der Bearbeitung des Bebauungsplanes herangezogen:

| | |
|--------------|--|
| | Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Ein Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, 15.12.2021. |
| FNP | Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Marktgemeinde Oberkotzau vom Juni 1994 (19.09.1994– Bekanntmachung der Genehmigung vom 06.09.1994) |
| LEP | Landesentwicklungsprogramm Bayern, 01.06.2023. |
| RP | Regionalplan Oberfranken – Ost (5), 26.11.2024 |
| Katasterplan | Katasterplan der bayerischen Vermessungsverwaltung vom 17.12.2025 Art. 141 der bayerischen Verfassung |

Alle Gesetze, Verordnungen, Regelungen, Satzungen etc., auf die innerhalb dieser Planung verwiesen wird, können über die Verwaltung der Marktgemeinde Oberkotzau eingesehen werden. Die betreffenden DIN-Vorschriften usw. sind auch archivmäßig beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Die Folgen des Klimawandels und die deshalb als erforderlich erkannte sogenannte ökologische Transformation der Gesellschaft sind unstrittig im besonderen Maße aktuelle Themen. Der internationale rechtliche Hintergrund dieser Bemühungen ist das Pariser Klimaschutzabkommen vom 12.12.2015. Die drei Hauptziele des Abkommens sind die Beschränkung des Anstiegs der weltweiten Durchschnittstemperatur, die Senkung der Emissionen und Anpassung an den Klimawandel und die Lenkung von Finanzmitteln im Einklang mit den Klimaschutzziele. Auf nationaler Ebene hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten (§ 1 Abs. 1 KSG). Mit der (aktuellen) Änderung des Klimaschutzgesetzes hat die Bundesregierung die Klimaschutzziele (noch einmal) verschärft und das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 verankert. Bereits bis 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber 1990 sinken.

Auch die Bundesländer haben ergänzende Klimaschutzgesetze erlassen. Diese Regelwerke korrespondieren mit dem im Grundgesetz festgeschriebenen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Dieses Staatsziel hat das Bundesverfassungsgericht mit seinen Beschlüssen vom 24. März 2021 – (1 BvR 2656/18, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20) nochmals betont.

Es handelt sich insoweit um eine Zukunftsaufgabe der Städte und Gemeinden und um einen Grundsatz, der in der planerischen Abwägung auf der Ebene der kommunalen Planung zu beachten ist. Klimaschutz und Klimaanpassung sind zugleich eine rechtfertigende Begründung für die Aufstellung, Änderung bzw. Ergänzung von Bauleitplänen (§ 1 Abs. 3 BauGB). Die in § 1 Abs. 5 BauGB postulierte Klimaschutzklausel wird durch Regelungen zum Umweltschutz in § 1a BauGB ergänzt.

EEG „Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023“: Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht (§ 1 Abs. 1 EEG). Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus

erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden (§ 1 Abs. 2 EEG).

Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll dabei stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen (§ 1 Abs. 3 EEG). Damit folgt das EEG der Zielsetzung des BundesKlimaschutzgesetzes (KSG). Zweck des KSG ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Die ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen werden berücksichtigt. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten (§ 1 KSG).

Dem Vorhaben der Förderung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien folgt auch das BauGB. So sind diese im planungsrechtlichen Außenbereich unter bestimmten Voraussetzungen bereits privilegiert, d. h., bevorrechtigt zulässig (§ 35 Abs. 1 Nr. 5, 6, 8 a und b und 9 BauGB). Das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien vom 04.01.2023 soll deren Stellung und Durchsetzbarkeit nochmals stärken.

Es wird durch die mit dem Wind-an-Land-Gesetz beschlossenen Anpassungen der Flächenbereitstellung für die Windenergie ergänzt. Um sich nur auf die vorgenannten Privilegierungen zu verlassen bzw. deren rechtliche Begrenzungen zu überwinden, haben die Gemeinden die Möglichkeit die Erneuerbaren Energien auch durch die Ausweisung entsprechender Sondergebiete gem. § 11 Abs. 2 BauNVO und entsprechenden Festsetzungen in sonstigen Bebauungsplänen weiter voran zu bringen.

1.3 Örtliche Planungen

- Flächennutzungsplan

Im Gemeindegebiet von Oberkotzau existiert ein wirksamer Flächennutzungsplan. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde

Oberkotzau, Ortsteil Fattigau, ist das Plangebiet des Bebauungsplanes sowie für die Änderung des Flächennutzungsplanes, hauptsächlich als Fläche für die Landwirtschaft. An den der Grenze des nördlichen Geltungsbereiches fließt der Bach Porschnitz von Westen nach Osten, welcher im Süden von Oberkotzau in die Sächsische Saale mündet. Das kleine Gewässer -Porschnitz- ist an den Geltungsbereich angrenzend, aber nicht betroffen. Unterhalb des nördlichen Geltungsbereiches befindet sich die amtliche Biotopteilfläche (5737-0076-005 – Feuchte und magere Restflächen im Porschnitzgrund), welche lediglich an das überplante Sondergebiet angrenzt, jedoch nicht betroffen ist. Im südlichen Geltungsbereich befindet sich eine von Westen nach Osten verlaufende Gas-Hochdruckleitung inklusive der benötigten Schutzstreifen. **Die im Süden entlang der Grenze des Geltungsbereiches verlaufenden Biotopteilfläche (5737-0075-001) des amtlichen Biotopes (5737-0075 – Hohlweg nordwestlich Fattigau) wird von der Planung nicht berührt. Die Biotopteilfläche (5737-0075-002 – Hohlweg nordwestlich Fattigau) ist von der Planung insoweit betroffen, dass sich der Geltungsbereich auf Grund seiner Parzellengenauigkeit mit dieser Biotopteilfläche überschneidet. Allerdings bleibt die Biotopteilfläche von jeglichen Veränderungsmaßnahmen unberührt.** Das Vorhaben widerspricht den Darstellungen des FNP. Dieser wird im Parallelverfahren angepasst.

Verhältnis zu benachbarten Bebauungsplänen:

An den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Fattigau grenzt kein weiterer Bebauungsplan an.

Die Änderung des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Oberkotzau wird im Parallelverfahren durchgeführt.

1.3.1 Übergeordnete Planungen, Raumordnung und Regionalplanung

Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Maßgeblich sind im vorliegenden Fall die Festlegungen (Ziele (Z) und Grundsätze (G)) im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern sowie deren Konkretisierung im Regionalplan Oberfranken- Ost (5).

Im Regionalplan wird ausgeführt, dass die Probleme im Bereich Umweltschutz und langfristige Sicherung der Energieversorgung sich auf Dauer nur durch die Nutzung von umweltverträglichen Energiequellen wie z.B. Wasserkraft, Sonnen- und Umweltenergie,

Windkraft, Biomasse, Klärgas, Müll und Erdwärme lösen lassen, die erneuerbar oder nach menschlichen Maßstäben unerschöpflich sind. Es ist deshalb notwendig, alle technisch möglichen und wirtschaftlich sowie ökologisch vertretbaren neuen Technologien zu nutzen, durch die sich der Energiebedarf reduzieren lässt oder neue Energiequellen erschlossen werden können.

Die gegenständliche Bauleitplanung steht insbesondere den Zielen der Raumplanung nicht entgegen, sondern ist ihnen sogar förderlich:

G 1.3.1 Klimaschutz:

„Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien (...).“

Z 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

„Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher.“

Z 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

„Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

G 6.2.3 Photovoltaik:

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

Zudem wird mit der Aufstellung des Bebauungsplans ein Beitrag zur Erreichung des Ziels B X 5.1 des Regionalplans Oberfranken-Ost geleistet: „Erneuerbare Energien: Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von (...) Solarenergie (...).“

Die umweltfachlichen Belange zum Vorhaben sind im Umweltbericht näher beschrieben und somit Bestandteil dieser Bauleitplanung.

1.3.2 Fachplanungen

- Altlasten / Bergbau:

Nichts bekannt.

- FFH-Verträglichkeitsprüfung:

Siehe Umweltbericht.

- Blendwirkung:

Eine erhebliche und störende Blendwirkung auf allen Straßen und Bauungen muss untersucht werden. Ein entsprechendes Gutachten wird bei Bedarf Teil der Bauleitplanung. Daraus resultierende Auflagen sind umzusetzen.

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung:

Siehe Begründungsteil: saP

- Bodenschutz:

Wird im Bebauungsplan und Umweltbericht festgesetzt.

1.4 Verfahrensablauf

Nach Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit und die (frühzeitige) Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden durchgeführt.

Parallel zum Bauleitplanverfahren wird die Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Die Voraussetzungen und wesentlichen Verfahrensdetails für die Anwendung dieses Verfahrens sind erfüllt:

- Es besteht kein Anspruch auf den VEP und kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.
- Der allgemeine Erforderlichkeitsgrundsatz nach § 1 Abs. 3 BauGB ist gegeben, da es für die geplante städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Gemeinde erforderlich

ist.

- Der Vorhabenträger ist bereit und in der Lage, auf der Grundlage eines von ihm vorgelegten und mit der Marktgemeinde Oberkotzau bereits frühzeitig abgestimmten Plans, innerhalb einer bestimmten Frist, das versprochene Bauvorhaben nebst Erschließungsanlagen zu errichten. Er muss sich hierzu in einem Durchführungsvertrag verpflichten.
Neben der Bereitschaft muss der Vorhabenträger auch die Möglichkeit zur Durchführung haben. Hierüber muss sich die Gemeinde Gewissheit verschaffen. Ein bloßes Glaubhaftmachen des Vorhabenträgers reicht nicht aus.
- Der Vorhabenträger muss Eigentümer der Flächen oder Pächter sein oder zumindest einen gesicherten Zugang auf das Gelände gewährleisten können. Der Nachweis ist erforderlich.
- Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf der Zustimmung der Gemeinde
- Alle Instrumente zur Sicherung der Bauleitplanung, zur Entschädigung, zur Umlegung und für die Erhebung des Erschließungsbeitrages gelten nicht. Maßnahmen des Naturschutzes im Sinne der §§ 135 bis 135c BauGB sind ebenfalls nicht wirksam.
- Der VEP ist gemäß § 12 Abs. 3 BauGB nicht an die Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 BauGB und nicht zwangsläufig an die BauNVO sowie die PlanZV gebunden. Dies soll es ermöglichen, eine genaue Nutzungsbeschreibung festzusetzen. Die Beurteilung nach § 30 Abs. 2 BauGB muss gewährleistet bleiben.
- Bestandteile des VEPs sind der Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan und der üblichen Begründung mit Umweltbericht etc., sowie der Durchführungsvertrag. Der Durchführungsvertrag muss der Baugenehmigungsbehörde nicht vorgelegt werden.
- Wenn der VEP nicht in der vereinbarten Frist realisiert wird, ist die Gemeinde verpflichtet sofort das Aufhebungsverfahren einzuleiten. Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

Ein VEP kann grundsätzlich im Normalverfahren stattfinden. Unterschiede in der „Gleichrangigkeit“ gibt es nicht. Die Wahl des Verfahrens liegt gemäß § 12 Abs. 2 BauGB im pflichtgemäßen Ermessen des Marktes Oberkotzau, wenn der Vorhabenträger einen Antrag stellt. Der Antrag auf einen VEP gemäß § 12 BauGB wurde offiziell gestellt.

1.5 Abwägungsgebot

Das Abwägungsgebot ist das zentrale Gebot bei der rechtsstaatlichen und sozialgestaltenden Planung von Bauleitplänen. Dabei werden öffentliche und private Belange gegenübergestellt und abgewogen. Kommunen sind dazu verpflichtet, eine Abwägung stattfinden zu lassen, bei der alle relevanten Belange berücksichtigt werden müssen, und zwar vollumfänglich und gerecht. Dennoch obliegt es den Kommunen, innerhalb dieses Rahmens die Belange der einen oder anderen Partei zugunsten der Belange der anderen zurückzustellen.

Die gesetzliche Grundlage für das Abwägungsgebot findet sich in § 1 BauGB. Dort heißt es, dass öffentliche und private Belange bei der Erstellung der Bauleitpläne gegeneinander abzuwägen sind, und zwar in einer gerechten Art und Weise. Dies bedeutet, dass die eine oder andere Partei nicht grundlos bevorzugt, beziehungsweise benachteiligt werden darf. Die praktische Umsetzung des Abwägungsgebots erfolgt in sämtlichen Bereichen der Raumplanung und wird als eines der wichtigsten Kriterien bei der Entscheidungsvorbereitung angesehen

1.6 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem Übersichtsplan auf der Titelseite zu dieser Begründung und aus der zugehörigen Planzeichnung ersichtlich.

Der gesamte Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Fattigau, umfasst eine Fläche von rund 11,7 ha.

Die Flurstücke sollen künftig als Sondergebietsfläche zur Erzeugung regenerativer Energien ausgewiesen werden. Im Geltungsbereich werden keine Gebäude errichtet.

Bauliche Nebenanlagen, die für das Betreiben der Anlage notwendig sind (Trafostation + Speicheranlagen) sind zulässig.

Nebenanlagen sind bis zu einer Größe von 5000m² zulässig – die GRZ ist zu beachten.

Die erzeugte Energie wird per Erdverkabelung und Trafostationen in das öffentliche Netz des regionalen Energieversorgers eingespeist. Notwendige Kabeltrassen und dessen Genehmigungen beispielsweise durch Straßenquerungen sind nicht Teil des Bauleitplanverfahrens und werden durch den Vorhabenträger direkt mit der zuständigen Stelle abgestimmt.

1.7 Informelle Planungen

Nichts bekannt

1.8 Verhältnis zum Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Absatz 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Für das Plangebiet liegt ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vor. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren durchgeführt.

1.9 Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Ermittlung des Ausgleichsbedarfs (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)

Mit dem Schreiben vom 05.12.2024 vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung“ wurde die Eingriffsregelung für PV-FFAs neu geregelt. Dieses Papier wird hier angewandt. Durch Vermeidungsmaßnahmen soll der Eingriff von vornherein vermieden werden. Dies entspricht dem Vermeidungsgebot des BNatSchG (§15 Abs. 1). Im Folgenden wird erörtert, welche Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen wurden und inwiefern die Voraussetzungen erfüllt sind, die in den o.g. Hinweisen genannt wurden. Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung entfällt, da bereits durch Vermeidungsmaßnahmen die Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ausreichend minimiert werden.

1.10 Umweltprüfung / Umweltbericht

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist durchzuführen. Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist zu erstellen und ist gemäß § 2a S. 3 BauGB ein gesonderter Teil dieser Begründung. Ein Monitoring gemäß § 4c BauGB ist bei Bedarf anzuwenden.

1.11 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für ein Städtebauprojekt für sonstige bauliche Anlagen, für welches ein Vorhaben- und Erschließungsplan mit einer zulässigen Grundfläche von mehr als 10 ha aufgestellt wird, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Vorhaben mit potenziell erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sind in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt. Photovoltaikanlagen sind nicht gesondert in der Anlage 1 aufgeführt. Solarparks gelten demnach als Städtebauprojekte für die Errichtung sonstiger baulicher Anlagen, für die im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ein Vorhaben- und Erschließungsplan aufgestellt wird.

Gemäß der Ziffer 18.7.2 der Anlage ist bei zulässigen Grundflächen von 20.000 bis 100.000 m² eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinsichtlich der Umweltauswirkungen vorzunehmen.

Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben "A" gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht nur dann, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Stand 12.03.2024 wird zur Vorprüfungspflicht folgendes erläutert:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist auch bei PV-Freiflächenanlagen eine Umweltprüfung durchzuführen. Werden Bebauungspläne aufgestellt, geändert oder ergänzt, so wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung im Aufstellungsverfahren grundsätzlich als Umweltprüfung sowie die Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt (§ 50 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Eine weitere Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Genehmigung der eigentlichen Maßnahme kann unterbleiben, soweit der Gegenstand schon im Rahmen der Umweltprüfung auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens abgedeckt wurde; § 50 Abs. 3 UVPG ist somit nach

der Rechtsprechung anwendbar. Ob und inwieweit ein durch die jeweilige Flächenkategorie abgebildeter öffentlicher Belang an einem konkreten Standort tatsächlich beeinträchtigt – ggf. aber einer kompensierenden Abwägung oder einem Hineinplanen in die Befreiungslage zugänglich ist – kann erst auf Ebene der Bauleitplanung abschließend festgestellt werden.

Da PV-Freiflächenanlagen in der Regel im Rahmen von qualifizierten oder vorhabenbezogenen B-Plänen nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB realisiert werden, dürfte die Umweltprüfung auf der Ebene der Bauleitplanung die einschlägigen Belange zumeist bereits erfassen.

1.12 Städtebauliche Situation

Verkehrsmäßig erschlossen wird das Sondergebiet über bestehende öffentliche Gemeinde- / Wirtschafts- und Feldwege. Ein Anschluss an die kommunale Versorgung mit Wasser, Telekom, Abfall usw. ist nicht vorgesehen.

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Außenbereich, im Anschluss an den Ortsteil Fattigau. Eine Einsehbarkeit ist durch die Hanglage und bestehende Einwaldung nur in begrenztem Umfang gegeben. Eine landschaftsverträgliche Eingrünung erfolgt zudem durch entsprechende Festsetzungen im Planteil.

Zugleich wird das Gebiet durch keine überörtlichen Wegeverbindungen durchschnitten oder tangiert, die einer erhöhte Sichtbarkeit begründen würden. Bei den überplanten Flächen handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Ziel jeder Planung muss es sein, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit als möglich zu vermeiden oder zumindest zu minimieren. Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung zwingend anzupassen, wohingegen die Grundsätze der Raumordnung in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen sind (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz – BayLplG).

Von Bedeutung für die Standortwahl sind im Wesentlichen die folgenden Grundsätze des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms (LEP 2023):

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP (G) 6.2.3). Das LEP erwähnt hier in der Begründung ausdrücklich Verkehrswege, Energieleitungen oder Konversionsstandorte, jeweils mit dem Ziel, ungestörte Landschaftsteile zu schützen.

Die Forderung einer Siedlungsanbindung besteht mit dem aktuellen LEP nicht mehr. Für die raumverträgliche Einbindung der Anlagen können in den Regionalplänen nunmehr Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen festgelegt werden (LEP (G) 6.2.3). Der Regionale Planungsverband hat von diesem Instrument bislang keinen Gebrauch gemacht.

Dem Grundsatz der Freihaltung schutzwürdiger Täler und landschaftsprägender Geländerrücken wird mit der vorliegenden Planung nachgekommen.

Bei dem gewählten Standort handelt es sich nicht um einen durch Infrastrukturlinien oder Vorbelastung geprägten Standort. Allerdings ist das Vorhaben zumindest optisch an bestehende Siedlungsflächen angebunden. Wie bereits ausgeführt, besteht die Forderung nach Siedlungsanbindung nicht mehr.

In der Praxis erwies sich die Pflicht zur Siedlungsanbindung in manchen Fällen als Hindernis für eine gute Einbindung einer Anlage in die Landschaft, weil abgelegene, kaum einsehbare Standorte ohne Siedlungsanbindung aus Gründen des Landschaftsschutzes zu bevorzugen waren.

Die Kriterien der vorrangig für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeigneten Standorte werden zumindest teilweise erfüllt:

Das Vorhaben steht nicht im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten. Die Flächen sind nicht im Altlastenkataster enthalten.

Im Hinblick auf die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen wird zudem auf das am 26.11.2024 vom Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost beschlossene Kapitel 5 Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft hingewiesen, welche unter 5.2.2.3 als Grundsätze festlegt: Gebiete mit günstigen Erzeugungsbedingungen sollen der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und nur im unbedingt notwendigen Umfang für konkurrierende Nutzungen in Anspruch genommen werden. Dennoch besagt das EEG mit § 2 folgendes: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Zweifelsfrei gibt es weitere Standorte im Gemeindegebiet, auf die dieses zutrifft und nicht überall sind die Grundstückseigentümer willens, ihre Grundstücke für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu veräußern oder zu verpachten.

Gerade jedoch im vorliegenden Fall sind Flächeneigentümer proaktiv auf den Vorhabenträger zugekommen, um Ihre bestehenden landwirtschaftlichen Flächen einer vorübergehenden Doppelnutzung zu unterziehen und sich somit auch wirtschaftlich ein zweites Standbein in Form von Verpachtung von Flächen zu schaffen.

Weiterhin ist die Fläche auch aus Gründen der Landschaftsverträglichkeit, Anwohnerschutz und Raumbeziehungen aus Vorgaben der Gemeinde gewählt worden. Eine möglichst geringe Einsehbarkeit der geplanten Sondergebietsfläche war und ist ein wichtiger Faktor zur Standortwahl.

1.13 Anlass

Anlass des Verfahrens ist die Anfrage des Vorhabenträgers. Inhalt der Anfrage war die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den zuvor bezeichneten Flächen, die durch den Vorhabenträger – Sonnenwerk Fattigau GmbH & Co. KG betrieben werden soll. Der generierte Strom soll ins öffentliche Netz eingespeist werden.

Die Leistung der Anlage beträgt je nach genehmigter Größe ca. 13000 kWp bei einer Gesamtfläche des Sondergebietes von ca. 9,4 ha. Die Einspeisung soll mittels Erdverkabelung und Übergabestation in das Umspannwerk des regionalen Energieversorgers und somit in das öffentliche Netz erfolgen.

Die entsprechenden Abstimmungen hierzu sind nicht Teil dieses Bauleitverfahrens und werden direkt zwischen Energieversorger und Vorhabenträger geklärt. Falls für den Anschluss an das regionale Stromnetz die Nutzung eines Kreisstraßengrundstückes erforderlich ist, ist vorher mit der zuständigen Straßenbauverwaltung ein entsprechender Nutzungsvertrag abzuschließen.

Das Vorhaben befindet sich vollständig im Außenbereich. Es ist entsprechend aktuell gemäß § 35 BauGB zu bewerten. Da es sich um kein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB handelt und eine Genehmigung als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB auf Grund des Widerspruchs zum FNP nicht möglich ist, wäre eine Baugenehmigung nicht zulässig. Ein Planerfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB besteht.

1.14 Planungsziele

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Fattigau wird das Ziel der Etablierung einer städtebaulich geordneten Zwischennutzung der bestehenden landwirtschaftlichen Fläche verfolgt. Insbesondere gelten für den Plangeber folgende Ziele:

- Etablierung einer städtebaulich geordneten Zwischen- und Übergangsnutzung,
- planungsrechtliche Sicherung der Nutzung als PV-Anlage,
- Sicherung von Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft,
- Durch die grünordnerischen Festsetzungen sollen weiterhin die Lebensraumfunktion auf den Grün- und Betriebsflächen gestärkt, Böden und Wasserhaushalt von Nährstoffeinträgen entlastet, eine landschaftsgerechte Eingrünung des Solarparks gewährleistet und die Biotopvernetzung der landwirtschaftlich intensiv genutzten Flurlagen verbessert werden.
- Aus landschaftsästhetischen Gründen wird die Zaunhöhe 2,50 Metern nicht übersteigen. Der Zaun ist in durchlässiger Bauweise (Maschenweite max. 40x40mm, Bodenabstand gem. Festsetzung) zu errichten, um Kleintieren eine Querung des eingezäunten Bebauungsplangebietes zu ermöglichen. Der Zaun soll wolfsicher ausgeführt werden, was bedeutet das die Einzäunung bis zur Geländeoberkante hergestellt wird, jedoch die Maschenweite des Sockelbereiches als Querungshilfe für Kleintiere noch mit der unteren Naturschutzbehörde abgeklärt werden muss. Eine Einzäunung der Ausgleichsflächen ist nicht gestattet.
- In den Einfahrtbereichen erhält der Zaun ein doppelflügeliges, abschließbares Tor, mit einer Durchfahrtsbreite von etwa 6,00 Metern. Der Zaun wird innerhalb der im Bebauungsplan eingetragenen Sonderbaufläche errichtet. Eine Einzäunung der Ausgleichsflächen ist nicht gestattet.

1.15 Planungsrechtliche Festsetzungen

Die im Parallelverfahren erfolgende Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Oberkotzau nach § 6 Abs. 1 BauGB erfordert die Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde. Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Fattigau gemäß § 12 BauGB wird die Zulässigkeitsvoraussetzung für die Erschließung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen. Der FNP wird am Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB angepasst.

Festsetzungen:

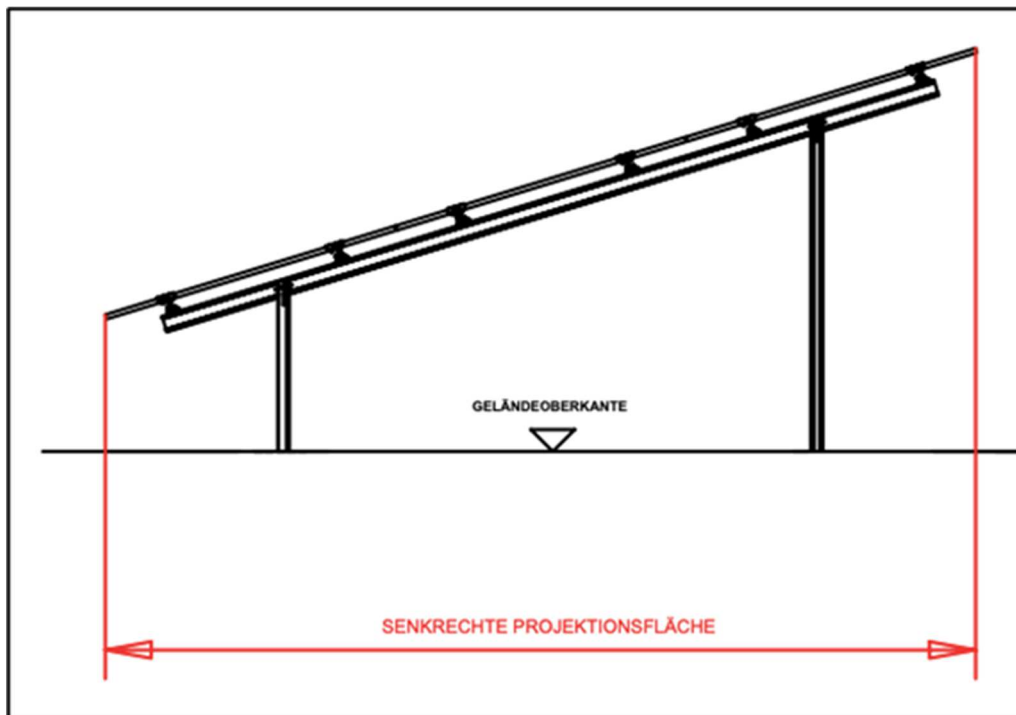
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB):

Es wird ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt, mit Zweckbestimmung gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet Solar (SO Solar) für die Nutzung erneuerbarer Energien, Speicherung und Einspeisung.

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB):

Als Maß der baulichen Nutzung werden aus städtebaulichen Gründen sowohl die maximal zulässige Modulfläche als auch die maximale Höhe der baulichen Anlagen bezogen auf Normalhöhennull (NHN) festgesetzt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird in Anlehnung an die Orientierungswerte gem. § 17 Abs. 1 BauNVO für sonstige Sondergebiete mit 0,6 festgesetzt. Bei Gebäuden und sonstigen Nebenanlagen entspricht die Grundfläche der Definition nach § 19 Abs. 2 BauNVO. Da diese Festlegung aber auf Photovoltaikanlagen nicht anwendbar ist, da diese i. d. R. nur punktuell mit dem Erdboden verbunden sind, wird im Bebauungsplan definiert, dass die Grundfläche von Photovoltaikmodulen ihren senkrechten Projektionsflächen entspricht:



- Höhenentwicklung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB):

Die Höhe dieser baulichen Anlagen werden mit der Festsetzung von Moduloberkanten (OK) auf 5,00 m und Gebäudeoberkanten (GOK) auf 5,00 m begrenzt. Diese Höhen gewährleisten zum einen eine städtebaulich und landschaftlich verträgliche Einfügung des Vorhabens in die Umgebung. Zum anderen ermöglichen diese Werte eine effiziente Ausnutzung des gegebenen Solarpotenzials.

- Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche sowie Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB):

Der sparsame Umgang mit Versiegelung sowie mit Verbrauch von Fläche und Boden entspricht den aktuellen Grundsätzen der Bauleitplanung, insbesondere im Sinne des § 1 Abs. 5 und 6 und § 1a BauGB.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baufenster, umschlossen durch Baugrenzen, gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.

- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1a BauGB)
- Pflanzgebot (§ 9 Abs.1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB):
Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind in der Planzeichnung des Vorhaben- und Erschließungsplanes festgesetzt.
- Höhenbezugspunkt (§9 Abs. 3 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1.16 Flächenbilanz

| | |
|---------------------------|---------------------------|
| Geltungsbereich: | 116.628,14 m ² |
| GRZ | 0,6 |
| Sondergebietsfläche: | 93.994,88 m ² |
| Grünflächen privat: | 11.685,82 m ² |
| A/E-Flächen: | X,XX m ² |
| Verkehrsflächen: | 3.145,56 m ² |
| Bestehende Biotopflächen: | 191,60 m ² |

1.17 Belange, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind

A) Entwässerung

Durch den Betrieb der Photovoltaik-Anlage fällt kein häusliches oder anderes gewerbliches Schmutzwasser an. Der Bau von Entwässerungseinrichtungen ist in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt zugelassen. Grundsätzlich werden die Flächen unter den Solarmodulen aber nicht versiegelt und Niederschlagswasser kann wie bisher auf dem Grundstück versickern. Sofern ein erhöhter Niederschlagswasserabfluss festzustellen ist, ist das Gelände so zu modellieren, dass ein oberflächiges Abfließen des Niederschlagswassers vermieden und die Möglichkeit zur flächigen Versickerung

geschaffen wird. In diesem Zusammenhang sind Mulden bzw. Kiespackungen unter den Tropfkanten der Modulreihen oder auch bauliche Einrichtungen wie beispielsweise Regenwasser-Rückhaltebecken oder ähnliches denkbar. Zur Dachentwässerung der Betriebsgebäude wird auf die Grenzen des erlaubnisfreien Gemeingebrauchs hingewiesen (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser). Sollten im Zuge der Durchführung vorhandene Wegseitengräben gekreuzt werden, sind diese von Ablagerungen freizuhalten und nach Möglichkeit zu überbrücken.

Sofern dies nicht möglich ist und stattdessen eine Verrohrung oder ähnliche bauliche Maßnahmen vorgesehen werden muss, ist diese zur Sicherstellung eines schadlosen Wasserabflusses mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Werden Transformatoren aufgestellt, deren Isolierung und Kühlung mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt, sind dies Anlagen im Sinne des § 62 Wasserhaushaltsgesetz. Die Anforderungen nach der Verordnung über Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind eigenverantwortlich einzuhalten. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach § 40 AwSV anzeigepflichtig.

Hydrologie:

Fließende oder stehende Gewässer grenzen an das Vorhaben, werden aber nicht beeinträchtigt.

Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Über den Grundwasserstand liegen keine Angaben vor.

Ist während der Baumaßnahme eine Bauwasserhaltung erforderlich, ist beim zuständigen Landratsamt eine Erlaubnis zu beantragen. Lagerungen von wassergefährdenden Stoffen sind über das Formblatt „Anzeige der Lagerung wassergefährdender Stoffe“ anzuzeigen.

Die genauen Grundwasserstände im Planungsbereich sind nicht bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes Rammprofile oder Erdschraubanker nur eingebracht werden dürfen, wenn die Eindringtiefe oberhalb des höchsten Grundwasserstandes liegt. Der Grundwasserstand ist daher vorher zu ermitteln und die Materialwahl an der Erfüllung dieser Forderung anzupassen und mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Es sind jedoch grundsätzlich wirkstabile Korrosionsschutzlegierungen zu wählen.

Biotopkartierte Bereiche sind vom Vorhaben betroffen.

B) Versorgung mit Wasser/Strom/Telefon/Internet

Der Markt Oberkotzau schuldet keine ausreichende Löschwasserdeckung. Es ist alleinige Aufgabe des Vorhabenträgers den Brandschutz sicherzustellen, etwaige Bevorratung abzustimmen und zu gewährleisten. Es stehen im Umkreis von etwa fünf Kilometern die freiwilligen Feuerwehren Fattigau, Oberkotzau, Hof, Döhlau, Konradsreuth und Schwarzenbach an der Saale zur Verfügung. Im Brandfall werden über die Leitstelle die Wehren alarmiert, die über die notwendige Ausstattung verfügen.

Die Zufahrt zum Geltungsbereich ist über bestehende öffentliche Wege und Straßen gesichert. Innerhalb der Anlage werden aufgeschotterte Wege hergestellt, die ausschließlich zu Wartungs- und Unterhaltszwecken genutzt werden und nach Beendigung der Anlagennutzung wieder zurückgebaut werden können. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die Zufahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ausreichend sind und einschlägigen technischen Regeln entsprechen. Es sind geeignete Öffnungsmöglichkeiten in der Einzäunung bzw. Umfriedung vorzusehen und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Eine örtliche Einweisung und Erkundung der Anlage zusammen mit dem Kreisbrandrat und der örtlichen Feuerwehr hat vor Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

Für die Anlage ist im Zuge des Bauleitplanverfahrens bei Bedarf ein Feuerwehrplan zu erstellen; vor Inbetriebnahme der Anlage muss eine Einweisung der örtlichen und der zuständigen Stützpunktfeuerwehr stattfinden. Im Feuerwehrplan sind die unter anderem die Festlegungen bezüglich der Aufstellflächen für die Feuerwehr zu verankern.

Photovoltaik-Anlagen sind Anlagen, die Licht in elektrische Spannung umwandeln. Die dabei entstehende Gleichspannung wird von Wechselrichtern in Wechselspannung umgewandelt und in das Stromversorgungsnetz eingespeist.

Selbst bei schwachen Lichtquellen (Straßenbeleuchtung etc.) kann bereits eine gefährlich hohe Spannung anliegen. Die Spannung liegt sofort an und kann bis zu 1.000 V Gleichspannung betragen. Die Spannungserzeugung wird erst gestoppt, wenn die Lichtquelle nicht mehr vorhanden ist. Seit kurzem gibt es eine gültige Norm für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen mit der Forderung nach einer Gleichspannungsfreischnittstelle vor dem Wechselrichter. Aber es gibt gegenwärtig noch keine Verpflichtung nach weiteren Trennstellen oder einem Gleichspannungs-Notausschalter um Spannungsfreiheit bereits an den Photovoltaik-Modulen zu erreichen.

Daher ist bei Schadensfällen an einer Photovoltaik-Anlage die Gefahr eines elektrischen Schlags bei Berührung der Gleichspannungsseite gegeben, solange Licht auf die Module fällt. Bis zur Gleichspannungs-Freischaltstelle steht die Photovoltaik-Anlage bei Lichteinfall ständig unter elektrischer Spannung. Daher kann bei einem Brand in der Anlage selbst, nicht mit Wasser gelöscht werden. Im Brandfall hat die Feuerwehr in erster Linie die Aufgabe, ein Ausbreiten des Brandes auf benachbarte Grundstücke zu verhindern. Ein kontrolliertes Abbrennen der Anlage ist einer Gefährdung von Menschenleben in jedem Falle vorzuziehen.

Das Planungsgebiet soll an das Stromnetz des örtlichen Energieversorgers angeschlossen werden. Die Leistung der Anlage beträgt je nach genehmigter Größe ca. 13000 kWp.

Die entsprechenden Abstimmungen und rechtlichen Verfahren hierzu sind nicht Teil dieses Bauleitverfahrens und werden direkt zwischen Energieversorger und Vorhabenträger geklärt.

Sollte eine Kreis- oder Staatsstraße von der Kabeltrasse betroffen sein, ist deren Verlegung separat bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Die straßenrechtliche Genehmigung hat der Vorhabenträger eigenverantwortlich einzuholen.

Ein Anschluss an das gemeindliche Trinkwassernetz ist nicht vorgesehen.

Ein Anschluss an Anlagen der Deutschen Telekom oder ähnlichen Telekommunikationsunternehmen wird vom Vorhabenträger ggfs. eigenverantwortlich organisiert.

C) Müllentsorgung

Ein Anschluss an die Abfallentsorgung und Wertstoffeffassung der Gemeinde ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

D) Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Bodenschutzmaßnahmen werden im Planteil der Bauleitplanung festgesetzt.

E) Belange des Denkmalschutzes und der Baukultur

Die Belange des Denkmalschutzes werden berücksichtigt.

Im Bereich der Planung sind archäologische Bodendenkmäler bislang nicht bekannt.

Dennoch ist auch im Planungsbereich jederzeit mit dem Auffinden beweglicher und/oder unbeweglicher Bodendenkmäler zu rechnen. Im bayerischen Denkmalschutzgesetz finden sich dazu folgende Aussagen:

- Art. 8 Abs.1 bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG):
Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.

Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
- Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

F) Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

1. Blendwirkung

Photovoltaik-Anlagen können unter bestimmten Bedingungen zu Blendwirkungen in ihrer Nachbarschaft durch Reflexionen des einfallenden Sonnenlichts an den Oberflächen der Solarmodule führen.

Die dafür grundlegenden Voraussetzungen sind ein streifender Lichteinfall auf die Module bei tiefem Sonnenstand, fest montierte Solarmodule, Immissionsorte im Nahbereich und Immissionsorte im möglichen Einwirkungsbereich für Reflexionen. Diese Bedingungen gelten kumulativ.

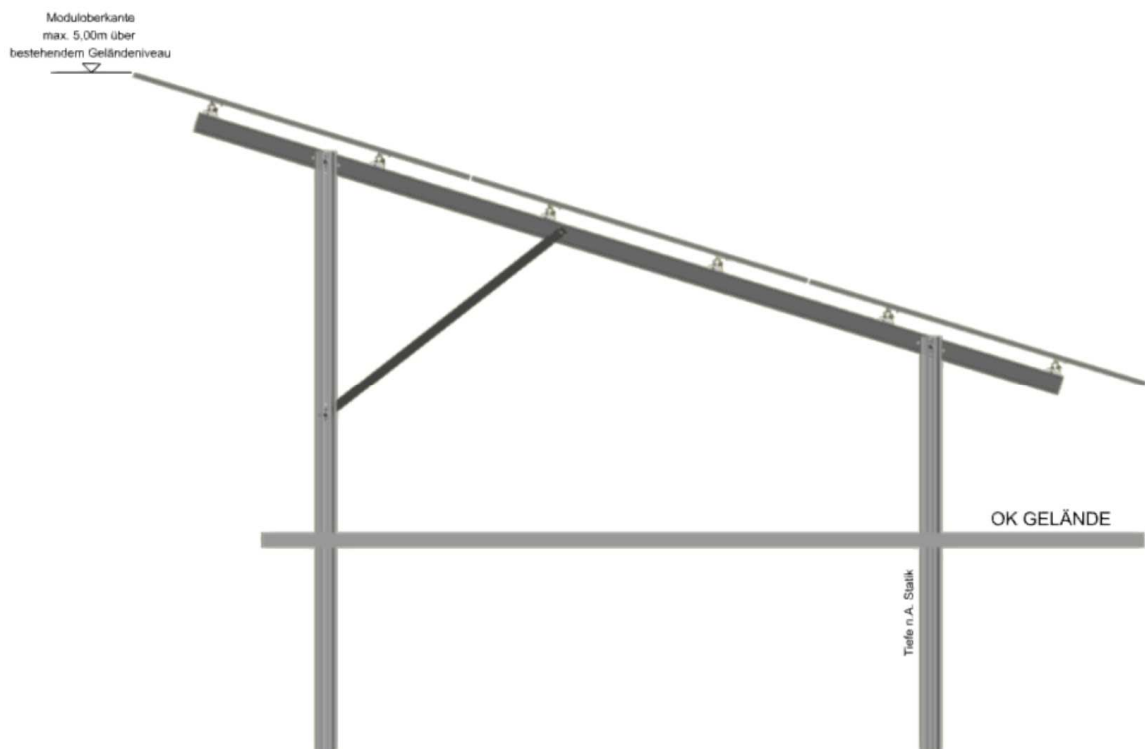
Von einer erheblichen Belästigung durch Lichtimmissionen und damit von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist auszugehen, wenn die tägliche Immissionsdauer über 30 Minuten oder die jährliche Immissionsdauer über 30 Stunden liegt.

Die Immissionsdauer ist für jeden Immissionsort individuell zu ermitteln. Streifender

Lichteinfall auf die Module: Die Bedingung „streifender Lichteinfall auf die Module“ durch einen tiefen Sonnenstand ist aus astronomischen Gründen immer erfüllt (in den Wintermonaten sowie in den Morgen- und Abendstunden).

Montageart der Module: Im vorliegenden Fall wird die Anlage mit fest montierten Modulen ausgestattet, welche mittels Rammfundamentierung im Boden verankert werden.

Schematische Darstellung der Modultische:



Immissionsorte im Nahbereich: Die Entfernung zu den nächstgelegenen Gebäuden, von denen die Anlage eingesehen werden kann, beträgt circa 80 Meter, am östlichen und nordöstlichen Rand des Sondergebietes.

Immissionsorte im Einwirkungsbereich für Reflexionen: Als Immissionsort in diesem Sinne gelten Fenster zu Wohn- und Schlafräumen sowie Balkone und Terrassen jeweils mit Sichtverbindung zur Photovoltaik-Anlage.

In Ausnahmefällen sind bei sehr geringen Neigungswinkeln der Module Reflexionen auch in andere Richtungen möglich. Dies ist dann zu beachten, wenn sich dort in Bezug auf die Photovoltaikanlage höher gelegene Immissionsorte befinden.

Entsprechend der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan sind die Solarmodule in ihrer Oberfläche und Ausrichtung so zu gestalten, dass keine dauerhafte

Blendwirkung an bestehender Wohnbebauung hervorgerufen wird. Kurzzeitige Reflexblendungen sind jedoch möglich. Gerade im Nahbereich der Bebauung sind solche Blendungen nicht auszuschließen.

Mittels Blendungsgutachten muss bei Bedarf im Verfahren jedoch untersucht werden, mit welchen Blendungen im Nah- und Fernbereich zu rechnen ist. Daraus resultierende eventuelle Auflagen und Bedingungen zum Blendschutz werden Bestandteil der Bauleitplanung und sind umzusetzen. Eine erhebliche und störende Blendwirkung auf allen Straßen und Wegen sowie angrenzenden Bebauungen muss ausgeschlossen werden.

2. Auswirkungen aus landwirtschaftlicher Nutzung

Durch das Vorhaben werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant. Auch wenn eine Bewirtschaftung nur in einem sehr eingeschränkten Maß möglich ist, ist dennoch ein Rückbau der Photovoltaikanlagen rückstandslos möglich, sodass diese zukünftig wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können.

Für die Dauer des Bestehens der Photovoltaik–Freiflächenanlagen ist eine Nutzung als Ackerfläche nicht mehr möglich. Es ist als zusätzliche Nutzung, neben der Energiegewinnung, die standortangepasste Beweidung der Flächen vorgesehen. Eine Bewirtschaftung in Form von Weideflächen ist möglich. Nach Rückbau der Photovoltaikanlagen können die Flächen wieder vollumfänglich der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Staub- und Ammoniakemissionen jeglicher Art, die bei der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen nach der „guten fachlichen Praxis“ hervorgerufen werden, sind von den Betreibern der Photovoltaik-Anlage und deren Rechtsnachfolger hinzunehmen. Gleiches gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte nicht ausgeschlossen werden kann.

Hierfür werden entsprechende privatrechtliche Regelungen getroffen.

Gem. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 sowie die Ergänzung hierzu vom 12.03.2024 zum Thema Standortneigung / Landwirtschaft, lässt sich folgendes festhalten:

Seit der am 01.06.2023 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des

Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) können die Regionalen Planungsverbände Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festlegen. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von regionalplanerisch festgesetzten Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft. Im Interesse deren Vorhaltung für die zukünftige Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft werden entsprechend geeignete Böden überdurchschnittlicher Bonität vorliegend im Kontext der generellen Ausschlussflächen genannt. Soweit die Vorranggebiete für die Landwirtschaft dann festgelegt sind, wird auf die Aufzählung unter 2a) verwiesen.

Nach dem LEP sollen „Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete [...] in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.“ (LEP, Kap. 5.4.1). Damit wird überall in Bayern regional sichergestellt, dass überdurchschnittlich ertragsfähige Standorte für Zwecke der Landwirtschaft und damit auch der Ernährungssicherung weiterhin zur Verfügung stehen.

Andererseits stehen aber somit immer noch die Hälfte der landwirtschaftlich genutzten Fläche als mögliche Potentialflächen für Freiflächen-Photovoltaik zur Verfügung.

3. Elektrische und magnetische Felder

Gemäß dem Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen der ARGE Monitoring PV-Anlagen vom 28. November 2007 haben die bei der Stromgewinnung und –umformung (Wechselrichtung u. Spannungstransformation) auftretenden niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder ihre höchste Intensität (Feldstärke bzw. Flussdichte) unmittelbar im Bereich ihrer Entstehung. Sie nimmt dann mit dem Abstand von der Quelle rasch ab. Erfahrungsgemäß sind bei den hier vorliegenden Abstandsverhältnissen keine unzulässigen Beeinträchtigungen der benachbarten Wohnbebauung zu erwarten.

4. Naturschutz und Landschaftspflege

Die Belange des Landschafts- und Naturschutzes mit den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie Landschaftsbild werden ausführlich im Umweltbericht mit grünordnerischen Maßnahmen behandelt. Der Umweltbericht stellt einen gesonderten Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes dar. Die Belange

des Artenschutzes werden in der als Anlage beigefügten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt.

5. Luftreinhaltung

Eine Beeinträchtigung der Luft erfolgt nicht; durch Energieerzeugung aus Sonnenlicht erfolgt in globalem Rahmen eine Verbesserung der Luftqualität, da emittierende Energieträger eingespart werden.

G) Wirtschaft

Belange der gewerblichen Wirtschaft werden insoweit berührt, dass ein Unternehmen Investitionen zur Errichtung einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien tätigt.

Die Belange von Land- und Forstwirtschaft werden durch den Bebauungsplan berührt:

Die überplanten Flächen gehören zu landwirtschaftlichen Betrieben und werden von diesen bearbeitet. Somit werden diese Flächen zumindest für den Zwischennutzungszeitraum aus der landwirtschaftlichen Produktion herausgenommen bzw. einer Doppelnutzung bei Schaf- oder Rinderbeweidung zugeführt.

Der Boden unter der geplanten PV-Anlage wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Für den Betriebszeitraum der PV-Anlage wird die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt, da sowohl eine Rinderbeweidung, als auch eine Schaf- bzw. Gänsebeweidung des anzulegenden Grünlands unter den PV-Modulen möglich ist.

H) Verteidigung und Zivilschutz

Nach dem bisherigen Erkenntnisstand werden von der Bebauungsplanaufstellung Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes nicht berührt. Insbesondere der militärische Sicherheitsbereich und die zulässige Gebäudehöhe über Grund werden nicht berührt.

I) Technische Infrastruktur

Die Leistung der Anlage beträgt je nach genehmigter Größe ca. 13000 kWp. Die

Einspeisung soll mittels Erdverkabelung erfolgen. Die entsprechenden Abstimmungen hierzu sind nicht Teil dieses Bauleitverfahrens und werden direkt zwischen Energieversorger und Vorhabenträger geklärt.

Falls für den Anschluss an das regionale Stromnetz die Nutzung eines Straßengrundstückes erforderlich ist, ist vorher mit der Straßenbauverwaltung der Marktgemeinde Oberkotzau ein entsprechender Nutzungsvertrag abzuschließen.

J) Altlasten

Die vorgenommene Recherche im bayerischen Altlastenkataster – ABuDIS erbrachte auf den beplanten Flächen keine kartierten Schadensfälle oder Altablagerungen.

K) Kosten und Finanzierung

Kosten für die Herstellung der Anlage, notwendige Verfahren rechtlicher und baulicher Natur sowie etwaige zu hinterlegende Rückbauverpflichtungen werden durch den Vorhabenträger übernommen. Entsprechende Regelungen werden im Durchführungsvertrag getroffen.

L) Tourismus und Erholung

Tourismus ist von dem Planungsvorhaben nicht direkt betroffen.

Die Landschaft ist rund um die geplante PVA überwiegend landwirtschaftlich genutzt bzw. durch überregionale und regionale Straßen durchschnitten.

Die Belange des Landschafts- und Naturschutzes mit den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie Landschaftsbild werden ausführlich im Umweltbericht mit grünordnerischen Maßnahmen behandelt. Der Umweltbericht stellt einen gesonderten Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes dar. Die Belange des Artenschutzes werden in der als Anlage beigefügten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt.

1.18 Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Gemäß Anlage 1 BauGB Nr. 2 e sind auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu beschreiben, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind. Die wesentlichen Auswahlgründe sind zu benennen.

Aussagen zu möglichen Alternativstandorten innerhalb des Gemeindegebietes sind gemäß dem bayerischen „Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung“ auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) zu treffen. Die FNP-Änderung wird im Parallelverfahren durchgeführt.

Technische Varianten für die Umsetzung des Vorhabens auf dem vorgegebenen Standort wurden durch den Vorhabenträger nicht näher untersucht. Resultat wäre vor dem Hintergrund des gebotenen sparsamen Umganges mit Grund und Boden immer eine großflächige Überstellung des Geltungsbereiches mit Solarmodulen unter Berücksichtigung einer zweckmäßigen Erschließung und der erforderlichen Maßnahmen zur Eingrünung und zum naturschutzrechtlichen Ausgleich auf randlichen Grünflächenstreifen. Hinsichtlich der Umweltauswirkungen würden sich auch bei denkbaren Änderungen in der Erschließung und in der Anordnung der Solarmodule lediglich geringfügige Unterschiede ergeben.

Ein geltendes Prinzip in der Bauleitplanung ist der sparsame Umgang mit dem Schutzgut Boden. Neue bauliche Entwicklungen sollen vorrangig auf bereits versiegelte bzw. entwickelte Flächen gelenkt werden.

Gemäß § 37c Abs.1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) darf die Bundesnetzagentur Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h EEG bei dem Zuschlagsverfahren für Solaranlagen nur berücksichtigen, wenn und soweit die Landesregierung für Gebote auf den entsprechenden Flächen eine Rechtsverordnung nach § 37c Abs. 2 erlassen hat.

Eine Rechtsverordnung im Sinne des § 37c Abs. 2 EEG trat im Freistaat Bayern am 7. März 2017 in Kraft (754-4-1-W, 2015-1-1-V, 752-2-W, Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen). In § 1 „Solaranlagen“ dieser Verordnung heißt es: „Abweichend von § 37c Abs. 1 Satz 1 EEG können auch Gebote für neue Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h und i EEG 2017 bezuschlagt werden, höchstens jedoch 30 pro Kalenderjahr.

Ausgenommen sind Gebote für Anlagen auf Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines gesetzlich geschützten Biotops sind.“ Zwischenzeitlich wurde

die Verordnung dahingehend abgeändert, dass höchstens 200 Projekte zulässig sind (Zeichen 754-4-1-W: Dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 26. Mai 2020).

Weiterhin hat der Gesetzgeber den Gemeinden im Rahmen der Klimaschutznovelle im Baugesetzbuch im Jahr 2011 ermöglicht, die Ausstattung des Gemeindegebietes mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung als Planungsziel zu formulieren (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB). In diesem Sinne ist die Erforderlichkeit des Vorhaben- und Erschließungsplanes insbesondere durch § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f) BauGB begründet.

2. Umweltbericht

Der Umweltbericht wird als separater Teil dieser Begründung mitgeführt.

3. Kosten und Finanzierung

Abgesehen von den Kosten für die Verfahrensabwicklung und die übliche Instandhaltung der vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen, entstehen dem Markt Oberkotzau keine weiteren Kosten.

4. Wesentliche Auswirkungen der Planung

Eingriffe in ausgeübte Nutzungen, Eigentums- oder Pachtverhältnisse sind vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass die angestrebten Erweiterungen der ansässigen Nutzungen und / oder Umstrukturierungen erfolgen, wenn die Veränderungen verträglich sind und die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 und 3 BauGB erfüllt sind. Der Marktgemeinde Oberkotzau entstehen keine Kosten.

Seit in Kraft treten des EAG Bau am 20.7.2004 sind die Gemeinden verpflichtet, die „erheblichen“ Umweltauswirkungen (vgl. § 4c BauGB), die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes muss sich die planaufstellende Gemeinde mit der Frage befassen, welche Maßnahmen zur Überwachung geeignet und zweckmäßig sind. Das Gesetz fordert ausdrücklich, dass hierzu im Umweltbericht entsprechende Angaben zu machen sind.

5. Rechtsgrundlagen, Literatur und Quellen

Bei der Bearbeitung der Flächennutzungsplanänderung und Ihrer Begründung sowie der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, wurden insbesondere folgende Rechtsgrundlagen und Verordnungen herangezogen sowie berücksichtigt: Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Planzeichenverordnung (PlanZV) jeweils in der zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden Fassung.

6. Zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB wird in der Fortschreibung der Begründung nach der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange als gesonderter Teil ergänzt.

Mit der Ausarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde beauftragt:

Fa. Ingenieurbüro Weber GmbH & Co KG

Schillerstraße 33

95346 Stadtsteinach

mail@ib-weber.gmbh

www.ib-weber.gmbh

Tel.: 09225 2048039

Fax: 09225 2042076

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Fattigau, wurde mit Beschluss des Marktes Oberkotzau als Satzung beschlossen. Auf die zusammenfassende Erklärung nach §10a Abs. 1 BauGB wird verwiesen.

Markt Oberkotzau, den.....

(S I E G E L)

.....

Bürgermeister/-in